VERORDNUNG (EWG) Nr. 2307/70 DES RATES

vom 10. November 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse insbesondere hinsichtlich bestimmter Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 (4), werden die Abschöpfungen für Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D II a) 1 und 04.04 D II a) 2 auf die Erzeugnisse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 46 Gewichtshundertteilen oder weniger bzw. mehr als 46 Gewichtshundertteilen angewandt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß für den Käse, der als 45 %iger Käse verkauft wird, die Grenze von 46 Gewichtshundertteilen zu niedrig ist.

Ähnlich verhält es sich bei den Käsesorten, die als 60 %iger Käse (Fettgehalt in der Trockenmasse) verkauft werden. Um unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) zu fallen, muß der Fettgehalt unter 39 Gewichtshundertteilen bleiben ; diese Grenze ist ebenfalls zu niedrig.

Die Abschöpfung auf den sogenannten „Kashkaval"-Schafkäse, der zur Zeit unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 3 fällt, ist die gleiche wie für das Leiterzeugnis ; die Abschöpfung kann vermindert werden, wenn der Preis frei Grenze der Gemeinschaft mindestens 85 Rechnungseinheiten je 100 kg beträgt.

Desgleichen können die Abschöpfungen auf bestimmte Schaf- oder Büffelkäse, die bisher ebenfalls unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 3 fielen, auf Grund der typischen Eigenschaften dieser Käse vermindert werden, wenn der Preis frei Grenze der Gemeinschaft mindestens 70 Rechnungseinheiten je 100 kg beträgt.

Es empfiehlt sich, die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 deshalb zu ändern und außerdem einige Tarifstellen zu präzisieren.

Nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist das Zolltarifschema, das sich aus dieser Verordnung ergibt, in den Gemeinsamen Zolltarif zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird wie folgt geändert :

1. Unter Nummer 4 wird die Tarifstelle „04.04 E I c)" durch „04.04 E I c) 1" ersetzt.
2. Unter Nummer 5 werden die Worte „unter die Tarifstelle 04.04 E II b)" durch „unter die Tarifstellen 04.04 E I c) 2 und 04.04 E II b)" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 8*

Gegenüber dritten Ländern, bei denen festgestellt wurde, daß bei der Einfuhr der zur Gruppe Nr. 11 gehörenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet der Preis nicht niedriger ist als

— 85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 oder

— 70 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 3,

ist die Abschöpfung je 100 Kilogramm gleich :

1. dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis, wenn die Erzeugnisse unter

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.

die Tarifstellen 04.04 E I b) 2 aa) oder 04.04 E I b) 3 fallen ;

2. der Summe aus folgenden Teilbeträgen, wenn die Erzeugnisse unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) fallen :

   a) einem Teilbetrag in Höhe der gemäß Nummer 1 berechneten Abschöpfung,

   b) einem Teilbetrag in Höhe von 20 Rechnungseinheiten."

Artikel 3

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird in der Spalte „Erzeugnisgruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II" die Tarifstelle „04.04 E I b) 4" in die Gruppe Nr. 11 zwischen den Tarifstellen „04.04 E I b) 3" und „04.04 E I c)" eingefügt.

Artikel 4

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird wie folgt geändert :

1. In den Tarifstellen 04.02 A II und 04.02 B I wird die Bezeichnung „Milch und Rahm, in Pulverform :" durch die Bezeichnung „Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :" ersetzt.

2. In den Tarifstellen 04.02 A III und 04.02 B II wird die Bezeichnung „Milch und Rahm, andere als in Pulverform :" durch die Bezeichnung „Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :" ersetzt.

3. Die Tarifstellen 04.04 D und 04.04 E I werden wie folgt geändert :

„04.04 D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :

I. (unverändert)

II. andere, mit einem Fettgehalt von :

a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :

1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger

2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen

b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen

E. andere :

I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :

a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger

b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :

1. Cheddar, Chester

2. Tilsiter, Havarti, Esrom und Kashkaval, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (2) von :

aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger

bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen

3. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (2)

4. andere

c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :

1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger

2. andere"

Artikel 5

Das Zolltarifschema, das sich aus Artikel 4 ergibt und das im Anhang enthalten ist, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen des Zolltarifschemas berühren nicht die Ein- und Ausfuhrbescheinigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. D. GRIESAU

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichung	Sätze der autonomen Zölle in % oder Abschöpfungen (Ab) (nachrichtlich)
1	2	3
04.02	(unverändert)	
	A. (unverändert)	
	I. (unverändert)	
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :	
	a) und b) (unverändert)	
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :	
	a) und b) (unverändert)	
	B. (unverändert)	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :	
	a) und b) (unverändert)	
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :	
	a) und b) (unverändert)	
04.04	(unverändert)	
	A. bis C. (unverändert)	
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :	
	I. (unverändert)	
	II. (unverändert)	
	a) (unverändert)	
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)
	b) (unverändert)	
	E. (unverändert)	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	
	a) (unverändert)	
	b) (unverändert)	
	1. (unverändert)	
	2. Tilsiter, Havarti, Esrom und Kashkaval, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (b) von :	
	aa) und bb) (unverändert)	
	3. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (b)	23 (Ab)
	4. andere	23 (Ab)
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	23 (Ab)
	2. andere	23 (Ab)
	II. (unverändert)	

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.